

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 1986
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar
1985 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

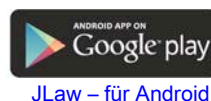
Der Ehemann der Klägerin (geb. 1906) war mitarbeitender Familienangehöriger im landwirtschaftlichen Unternehmen seines Sohnes. Er ist am 22. Dezember 1978 gegen 17 Uhr tödlich verunglückt. Am Unfalltag war er gegen 16 Uhr mit seinem Moped und drei kleinen Hunden (Pinscher) in einer Tasche vom Hof gefahren. Er wollte die Hunde auf dem 8 km entfernten Hof H S kupieren lassen und außerdem eine in der Nähe des Hofes H S gelegene Weide seines Sohnes darauf prüfen, ob eine Stute mit Fohlen dort weiden könnte. Nachdem das Kupieren der Hunde auf dem Hof H S abgelehnt worden war, hielt sich der Ehemann der Klägerin noch eine Weile in der dortigen Gastwirtschaft auf. Unmittelbar nach dem Verlassen der Gastwirtschaft gegen 17 Uhr wurde er, als er sein unbeleuchtetes Moped über die Straße führte, von einem Kraftfahrzeug erfaßt und tödlich verletzt.

Die Beklagte hat Entschädigungsansprüche der Klägerin abgelehnt (Bescheid vom 24. April 1980 und Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 1980), weil ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe. Die drei Hunde hätten nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört. Bezüglich des Weges zur Weide habe sich der Ehemann der Klägerin auf einem Abweg befunden.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Münster vom 29. Juni 1983 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Ja-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

nuar 1985)). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Wenn auch das Muttertier der drei kleinen Hunde zum landwirtschaftlichen Betrieb des Sohnes des Verstorbenen gehöre und ihm wesentlich diene, nämlich als Hof- und Wachhund, so gelte dies aber nicht für die drei Jungtiere. Diese seien bereits vor dem Unfall an verschiedene Abnehmer vergeben gewesen. Der Weg des Ehemannes der Klägerin zum Hof H S habe im wesentlichen dazu gedient, die drei jungen Hunde kupieren zu lassen, um sie dann an die drei ausgesuchten Interessenten zu vergeben. Der Weg sei daher vornehmlich in der Absicht unternommen worden, den Interessenten kupierte Hunde zu liefern. Der Weg zur Weide hätte zwar als Betriebsweg grundsätzlich unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Falls der Ehemann der Klägerin die Weide schon vor dem Besuch auf dem Hof H S besichtigt haben sollte, was wahrscheinlicher sei, dann sei der anschließende 300 m lange weitere Weg zum beabsichtigten Kupieren der Hunde aus privaten Gründen unternommen worden. Sollte der Ehemann der Klägerin beabsichtigt haben, im Anschluß an den Aufenthalt in der Gastwirtschaft H die Weide zu besichtigen, was angesichts der Dunkelheit um 17 Uhr als wenig wahrscheinlich erscheine, so habe er sich zur Zeit des Unfalls noch nicht wieder auf dem Betriebsweg, sondern auf einem 300 m davon entfernten Abweg befunden, auf dem kein Versicherungsschutz bestanden habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Ihr Ehemann habe zur Zeit des Unfalls



-4-

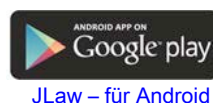
unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Nach der Beweisaufnahme im erstinstanzlichen Verfahren habe die Abweichung vom versicherten Weg 300 m betragen und ihr Ehemann habe sich auch lediglich kurzfristig in der Gastwirtschaft H aufgehalten. Eine derartige Unterbrechung des versicherten Weges sei geringfügig und unerheblich. Ihr Ehemann habe die Weide besichtigen wollen, um festzustellen, ob der Weide schon Vieh habe zugeführt werden können. Selbst wenn die Abweichung vom versicherten Weg als wesentlich angesehen werden sollte, sei von einem Arbeitsunfall auszugehen. Denn der Besuch der Gastwirtschaft H sei im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt; es sollten drei junge Hunde kupiert werden, die zum landwirtschaftlichen Betrieb ihres Sohnes gehörten. Das LSG gehe unrichtigerweise davon aus, daß bereits vor dem Unfall alle drei Hunde vergeben gewesen seien. Es habe zu keinem Zeitpunkt außer Frage gestanden, daß zumindest einer der drei jungen Hunde als Wachhund auf dem Hof verbleiben sollte.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1985 und des SG Münster vom 29. Juni 1983 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. April 1980 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 1980 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aus Anlaß des Unfalls vom 22. Dezember 1978 Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß sich der Unfall nicht in einem räumlich und zeitlich unerheblichen Abstand zu dem möglicherweise versicherten Betriebsweg ereignet habe. Der Ehemann der Klägerin habe sich vielmehr zur Unfallzeit auf einem unversicherten Abweg befunden. Die Entfernung zwischen der Abzweigung zur Weide und der Unfallstelle habe 300 m betragen; eine solche Entfernung sei nicht geringfügig. Zudem habe das Gespräch mit dem Zeugen H und auch der Aufenthalt in der Gastwirtschaft einige Zeit in Anspruch genommen, woraus ebenfalls folge, daß von einer kurzfristigen Unterbrechung nicht mehr ausgegangen werden könne. Das beabsichtigt gewesene Kupieren der drei jungen Hunde sei eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gewesen. Diese drei Hunde seien bereits an Interessenten vergeben gewesen. Überdies sei die Hundehaltung keine typische landwirtschaftliche Tierhaltung. Bedarf für einen Wachhund habe zudem nicht bestanden, da bereits ein Dackel und ein Pinscher zu diesem Zweck vorhanden gewesen seien. Wenn nach dem Unfall einer der jungen Hunde nur auf Wunsch und im Interesse der Kinder behalten worden sei, so habe diese Hundehaltung nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb gedient.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6-

-6-

II

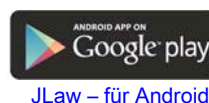
Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenrente (Witwenrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach § 589 Abs 1 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 590 RVO setzt die Gewährung von Witwenrente voraus, daß der Tod ihres Ehemannes durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist. Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Der Ehemann der Klägerin gehörte zwar als im landwirtschaftlichen Unternehmen seines Sohnes mitarbeitender Familienangehöriger zu den Personen, die nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert sein können. Im Zeitpunkt des Unfalls übte er jedoch keine dem landwirtschaftlichen Unternehmen seines Sohnes zuzurechnende Tätigkeit aus.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die von der Klägerin nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angefochten und daher für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG), war jeder der drei jungen Hunde, die der Ehemann der Klägerin auf dem Weg zum Hof H S mit sich führte, um sie dort kupieren zu lassen, bereits an Interessenten vergeben gewesen. Über den Wunsch der Kinder des Sohnes der Klägerin, einen der jungen Hunde zu behalten, sei von dem Sohn und dem Ehemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7-

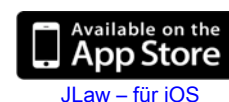
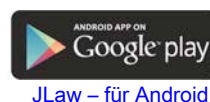
der Klägerin "hinweggesprochen" worden. Erst nach dem Unfall, bei dem einer der drei jungen Hunde tödlich verletzt worden war, hat sich der Sohn der Klägerin entschlossen, "im Interesse der Kinder" einen Hund zu behalten. Aufgrund dieses Sachverhalts und der gleichfalls vom LSG festgestellten Tatsache, daß auf dem Hof des Sohnes der Klägerin schon zwei Hunde, und zwar ein Dackel und eine Pinscherhündin als Wach- und Hofhunde vorhanden waren, hat das LSG rechtlich zutreffend entschieden, daß das Aufsuchen des Hofes H -S nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Sohnes diene und der Ehemann der Klägerin bei dieser Tätigkeit nicht gegen Arbeitsunfall versichert war.

Bezüglich des Weges zur Weide, auf dem der Ehemann der Klägerin unter Versicherungsschutz gestanden haben würde und ein bei der Zurücklegung dieses Weges erlittener Unfall ein Arbeitsunfall gewesen wäre, gleichgültig übrigens, ob er die Weide schon vor dem Unfall besichtigt hatte oder dies noch nach dem Aufenthalt in der Gastwirtschaft H beabsichtigte, befand sich der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls auf einem Abweg und war deshalb ohne Versicherungsschutz. Um die Weide zu besichtigen, hätte der Ehemann der Klägerin nicht bis zum Hof H S und zur Gastwirtschaft zu fahren brauchen; er hätte vielmehr 300 m vorher von der dortigen Bundesstraße abbiegen müssen und wäre dann überhaupt nicht an den Ort gelangt, an dem sich der Unfall ereignete. Die Wegstrecke über die Stelle hinaus, an der der Weg zur Weide von der Bundesstraße abzweigt bis zum Hof H S und zur Gaststätte war ein Abweg, auf dem der Ehemann der Klägerin nicht versichert war. Dieser Weg unterschied



sich sowohl nach seiner Zielsetzung als auch nach seiner Zweckbestimmung von dem Weg zur Weide und war auch in zeitlicher Hinsicht nicht unbedeutend. Der Ehemann der Klägerin hatte den Weg in den Weg zur Weide eingeschoben, um die drei jungen Hunde kupieren zu lassen und die Gastwirtschaft aufzusuchen, wovon weder das eine noch das andere dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Sohnes diene. Daß der Abweg nur 300 m betrug ist nicht erheblich. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats hat bereits mehrfach Abwege von 200 bis 300 m als ausreichend für den Verlust des Versicherungsschutzes angesehen (BSG Die Leistungen 1972, 218; BSG Urteil vom 11. Juni 1975 - 2 RU 209/73; vgl auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl S 486m, 487f I). Wesentlich ist hier zudem, daß der Ehemann der Klägerin diesen Abweg für längere Zeit, nämlich zum Aufsuchen und Verweilen in der Gaststätte, unternommen hatte, der schon deshalb innerhalb des Weges nach oder von der Weide eine deutliche, einen nur geringfügigen Abweg ausschließende Zäsur bewirkte (s Brackmann aaO S 487f I mwN).

Da sich der Unfall des Ehemannes der Klägerin auf einem Abweg ereignet hat, war der Unfall kein Arbeitsunfall, so daß für die Klägerin auch kein Anspruch auf Witwenrente besteht.



-9-

Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)